



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28
1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0009-16-9

= RSS-E 19/16

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Oliver Fichta, Helmut Mojescick und Dr. Hans Peer sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 7. April 2016 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] gegen [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag, dem Antragsgegner die Zahlung von € 3.000 an den Antragsteller aus dem Titel des Schadenersatzes für eine Fehlberatung zum Abschluss einer klassischen Lebensversicherung zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Der Antragsteller beehrte vom Antragsgegner Schadenersatz in Höhe von € 2.700-3.000 wegen „Provisionswuchers“. Er habe bei einer bestehenden fondsgebundenen Lebensversicherung der [REDACTED] zur Polizzennr. [REDACTED] den Antragsgegner ersucht, für ihn einen Fondsswitch durchzuführen. Der Antragsgegner habe stattdessen die laufende Prämie der fondsgebundenen Lebensversicherung um € 150,-- reduziert und eine neue klassische Lebensversicherung abgeschlossen. Dazu legte der Antragsteller u.a. ein unterfertigtes Schreiben vom 25.6.2014 an die [REDACTED]

██████████ vor, in dem er neben einem Wechsel der Fonds auch um Reduktion der monatlichen Prämie auf € 68,55 ersuchte, sowie ein unterfertigtes Gesprächsprotokoll vom selben Tag und den ebenfalls mit 25.6.2014 datierten, unterschriebenen Versicherungsantrag zur klassischen Lebensversicherung.

Der Antragsgegner nahm zum Schlichtungsantrag mit Email vom 24.3.2016 zusammengefasst wie folgt Stellung:

„Da ██████████ langjähriger Bestandskunde von unserem Unternehmen ist, wurde ██████████ Anfang Juni 2016 von mir telefonisch kontaktiert und ein Termin vereinbart.

Es bestand zu diesem Zeitpunkt leider keine aktive Betreuung.

Ich als Erfüllungsgehilfe der ██████████ (Eintritt Ende 2000) bin hauptsächlich im Bereich der Bestandsbetreuung zuständig.

Zum Sachverhalt:

Nach ca. 2 Stunden Vorbesprechung wurde am 25.06.2014 zusätzlich zur bestehenden Fondsgebundenen Vorsorge eine Klassische Vorsorge (Beginn 01.08.2014) von der ██████████ abgeschlossen.

Zweck der Vorsorgemaßnahmen: Altersvorsorge

Begründung des zusätzlichen Abschlusses Klassischer Vorsorge:

Damalige Kurse bestehender Fondsgebundener Tarif waren relativ hoch (Aktienfonds)

Der vorhandene Wert wurde damals in ausgewogenere Fonds umgeschichtet.

Gesamtbeitrag wurde aufgeteilt auf 68,55 Euro FLV/ 150 Euro KLV (insg. 218,55 Euro)

Argumentation Neuer Tarif: Garantierte Leistungen Deckungsstocktarif (damalige Gesamtverzinsung 3,125%), garantierter Rentenfaktor

Dies wurde von ██████████ nach ausführlichen Gespräch auch so zugesagt.

(...) Aus meiner Sicht lang hier definitiv KEINE Falschberatung oder dergleichen vor - [REDACTED] hatte sämtliche Unterlagen erhalten (Rücktrittsrechte usw. wurde aufgeklärt) Da ich seit Jahren sehr bemüht bin das mein Kundenbestand zufrieden ist, kann ich mir maximal ein Kommunikationsproblem zw. [REDACTED] und mir vorstellen. Es wurde auch von der [REDACTED] eine Stornierung Angeboten welche nicht erfolgt ist bzw. angenommen wurde. Weiteres wurde mittlerweile auch die bestehende Fondsgebunden Vorsorge storniert - ich gehe davon aus das dies eine Empfehlung von [REDACTED] war, es hätte auch eine Möglichkeit einer Vorauszahlung gegeben.

Zusammengefasst:

Beratung war NICHT falsch."

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Nach Pkt. 3 der Verfahrensordnung hat der Vorsitzende der Schlichtungskommission den Sachverhalt und die Entscheidungsgrundlagen grundsätzlich im Aktenverfahren und ohne mündliche Beweisaufnahme zu ermitteln und diesen Sachverhalt der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

Stellt sich heraus, dass der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann, ist der Schlichtungsantrag gemäß Pkt. 5.3 lit f der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Dies ist hier der Fall. Der Antragsteller bringt vor, dass er einen Fondsswitch der bestehenden fondsgebundenen Lebensversicherung und nicht den Neuabschluss einer klassischen Lebensversicherung wollte.

Demgegenüber gab der Antragsgegner in seiner Stellungnahme an, dass nach ausführlicher Beratung der Antragsteller der Reduktion der bestehenden fondsgebundenen Lebensversicherung und dem Abschluss einer neuen klassischen Lebensversicherung zugestimmt hätte und kein Beratungsfehler vorgelegen hätte.

Unvorgreiflich der Beweisergebnisse in einem streitigen Verfahren ist von der Schlichtungskommission Folgendes zu bemerken:

Grundsätzlich trifft den Geschädigten die Beweislast für den Kausalzusammenhang (vgl. RS0022686) und die Höhe des Schadens. Es wird daher im streitigen Verfahren der Antragsteller vorzubringen haben und durch Urkunden, Zeugen, u. dgl. zu beweisen haben, dass der Neuabschluss einer klassischen Lebensversicherung nicht seinem Vertragswillen entsprochen hat, obwohl er das Gesprächsprotokoll vom 25.6.2014, das er selbst vorgelegt hat, ebenso selbst unterschrieben hat wie den Versicherungsantrag.

Die Feststellung des entsprechenden Vertragswillens ist nach der Spruchpraxis der Schlichtungskommission übereinstimmend mit der Rechtsprechung der Gerichte stets eine Beweisfrage (vgl. Kodek in Rechberger, ZPO³, § 498 Rz 3 und die dort zit. Rspr.; RSS-0010-14-8=RSS-E 15/14).

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. April 2016